

# Stadt Usingen

Steueramt

## Beschluss-Vorlage

Datum	Drucksache Nr.:
10.08.2018	XI/71-2018

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	15.10.2018	
Haupt- und Finanzausschuss	15.11.2018	
Stadtverordnetenversammlung	04.12.2018	

### Wassergebühren 2019

#### **Beschlussvorschlag:**

Es wird empfohlen wie folgt zu beschließen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Wassergebühren ab dem 01.01.2019 auf 2,83 €/m<sup>3</sup> netto festzusetzen sowie die als Anlage beigefügte Satzung zur 3. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Usingen.“

#### **Sachdarstellung:**

Die beigefügte Kalkulation der kostendeckenden Wassergebühr für das Jahr 2019 ergibt eine Gebühr unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Verzinsung in Höhe von 2,83 €/m<sup>3</sup> netto.

Die Wassergebühr muss gemäß Umsatzsteuergesetz noch mit 7 % Mehrwertsteuer versehen werden, da es sich hierbei um ein Lebensmittel handelt. Somit liegt die Bruttogebühr bei 3,03 m<sup>3</sup>.

Die neu ermittelte Gebühr für das Jahr 2019 liegt somit 0,28 € (netto) unter der Gebühr des Jahres 2018.

Eine Angleichung der Wassergebührensatzung ist erfolgt und als Anlage beigefügt.

Die Gebührensenkung begründet sich hauptsächlich aus der Berücksichtigung der Rücklagen der vergangenen Jahre.

Der Teilhaushalt 11 (ehemals Wirtschaftsplan der Stadtwerke) des gesamten Haushaltsplans muss kostendeckend sein. Daher schlägt die Verwaltung vor, die Wassergebühr auf 2,83 €/m<sup>3</sup> netto ab dem 01.01.2019 festzusetzen.

Seit 2018 wird für die Abnahme jedes privaten Zählers eine Verwaltungsgebühr von 45,87 EUR netto erhoben. Die Berechnung basiert auf den Kosten für die Anfahrt, Fahrzeugkosten und Lohnkosten eines Wassermeisters für eine Stunde. Bei einer Abnahme einer Zisternenanlage mit 2 und mehr Zählern wird die Gebühr entsprechend oft in Rechnung gestellt, was aber nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Daher wird vorgeschlagen die Gebühr zukünftig pro Anfahrt festzusetzen.

#### **Haushaltsrechtlich geprüft:**

Der Teilhaushalt 11 (ehemals Stadtwerke) ist gebührenrelevant und muss daher auch kostendeckend kalkuliert werden. Mit der errechneten Gebühr wird ein kostendeckender Teilhaushalt 11 erreicht.

gez. Werner Jack  
Stadtrat

gez. Vivian Schuhmacher

Anlage(n):

- (1) Gebührenkalkulation 2019
- (2) Artikelsatzung zur 3. Änderung ab 2019